

SH_OBERGERICHT 40/2002/32 vom 14. März 2003

Sh Obergericht, 2003-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sh_obergericht_40_2002_32

FR: SH_OBERGERICHT 40/2002/32 du 14 mars 2003

IT: SH_OBERGERICHT 40/2002/32 del 14 marzo 2003

Regeste

Art. 271 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 sowie Art. 274 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG. | Verarrestierung künftiger Unterhaltsbeiträge beim Fluchtarrest

Erwägungen

E. 1

Art. 271 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 sowie Art. 274 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG. Verarrestierung künftiger Unterhaltsbeiträge beim Fluchtarrest (Entscheidung des Obergerichts Nr. 40/2002/32 vom 14. März 2003 i.S. Y.).

Der Fluchtarrest kann grundsätzlich auch künftige – d.h. vorbehältlich einer Aufhebung oder Herabsetzung bereits bestehende, aber noch nicht fällige – Unterhaltsbeiträge erfassen.

Die Verarrestierung künftiger Unterhaltsbeiträge ist als Spezialfall vorsorglicher Sicherstellung zu betrachten. Die Arrestforderung kann denn auch ein auf Sicherheitsleistung in Geld gerichteter Anspruch sein; dies ist im Arrestbefehl anzugeben.

Im Scheidungsurteil der Eheleute X.-Y. wurde der Ehemann verpflichtet, der Ehefrau eine unbefristete Unterhaltersatz- und Entschädigungsrente zu bezahlen. Nachdem X. von seinem bisherigen schweizerischen Wohnsitz weggezogen war, stellte Y. beim Kantonsgericht das Gesuch, alles Vermögen des X. bei der Bank Z. bis zu einem Betrag von Fr. 349'000.– zu verarrestieren; sie erhöhte in der Folge die beantragte Arrestsumme um Fr. 22'500.–. Die Einzelrichterin des Kantonsgericht wies das Arrestgesuch ab. Einen hiegegen gerichteten Rekurs von Y. hiess das Obergericht teilweise gut; es bewilligte Y. den Arrest für Fr. 10'500.– (Rentenanspruch von Oktober 2002 bis März 2003) sowie Fr. 343'500.– (als Sicherheitsleistung für den Rentenanspruch ab April 2003).

Aus den Erwägungen:

E. 3

kurseröffnung, die gegenüber der Konkursmasse ebenfalls die Fälligkeit der Schuldverpflichtungen des Schuldners bewirkt [Art. 208 Abs. 1 SchKG], nicht nur den erwähnten BGE 40 III 457 f., sondern auch die neuere Lehre: Amonn/Gasser, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 6. A., Bern 1997, § 42 N. 22, S. 336; Renate Schwob in: Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG II, Basel/Genf/München 1998, Art. 210 N. 5, S. 1988, mit Hinweis; Jaeger/Walder/Kull/Kottmann, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. A., Zürich 1997/99, Band II, Art. 210 N. 1, S. 231, N. 10, S. 233). Die Verarrestierung von Unterhaltsbeiträgen ist daher – soweit es die künftigen Beiträge betrifft – insbesondere mit Blick auf die neueren und speziellen einschlägigen Bestimmungen

des Zivilrechts (wie Art. 132 Abs. 2 ZGB) nur, aber immerhin als ein Spezialfall vorsorglicher Sicherstellung zu betrachten; der insoweit eingeschränkte Anspruch der Rekurrentin wird als "minus" von deren Begehren erfasst (vgl. Sutter/Freiburghaus, Kommentar zum neuen Scheidungsrecht, Zürich 1999, Art. 132 N. 41, S. 372; ZR 1990 Nr. 113 E. 2; zum Verhältnis zwischen Betreibungsrecht und Zivilrecht: Peter Breitschmid, Sicherstellung künftiger Unterhaltsbeiträge [Art. 292 ZGB], ZVW 1990, S. 3, mit Hinweisen). Die für einen Arrest vorausgesetzte Forderung kann denn auch ein auf Sicherheitsleistung in Geld gerichteter Anspruch sein (Amonn/Gasser, § 51 N. 5, S. 407). Dies ist im Arrestbefehl anzugeben, auch wenn dies aus dem Gesetzeswortlaut nicht ohne weiteres hervorgeht (vgl. Art. 274 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG; vgl. jedoch BGE 93 III 79 mit Hinweis auf Art. 67 Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 69 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG; vgl. auch ZR 1990 Nr. 113 E. 2b und c). Der Arrest ist sodann bezüglich der künftigen Beiträge nicht auf direkte Zahlung, sondern auf Sicherheitsleistung zu prosequieren (vgl. Sutter/Freiburghaus, Art. 132 N. 44, S. 373, mit Hinweis; Breitschmid, S. 6).

In diesem eingeschränkten Sinn umfasst die hier in Frage stehende Arrestforderung auch die künftigen Unterhaltsbeiträge. Es spricht grundsätzlich nichts dagegen, für die mutmassliche Dauer der Unterhaltspflicht auf die mittlere Lebenserwartung des Gesuchsgegners abzustellen ...

f) ...

g) Der Rekurs erweist sich nach dem Gesagten als teilweise begründet; die angefochtene Verfügung ist aufzuheben, und der Arrestbefehl ist im genannten Sinn und Umfang zu erteilen (Art. 362 ZPO i.V.m. Art. 274 SchKG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.